



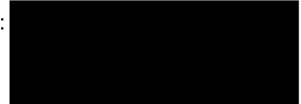
Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow



Bereich: Büro des Landrates
Behördliche Datenschutzbeauftragte

Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus A, Zimmer 331

Ansprechpartner(in):



Telefon:

datenschutz@l-os.de

Per Mail

05.05.2023

Anfragennr.: 276105 „Frag den Staat“

Ihr nachstehender Antrag vom 18.04.2023 nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), das Brandenburgische Umweltinformationszugangsgesetz BbgUIG sowie das Verbraucherinformationsgesetz VIG

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- sämtliche Korrespondenz mit Vertretern von Tesla Inc. / S. G. / LK ODER SPREE
- Sämtliche Dokumente (interne und externe Korrespondenz, Sprechzettel, Entwürfe etc.) im Zusammenhang mit dem Besuch der Tesla-Fabrik in Grünheide durch die untere Wasserbehörde.
- Alle seit Beginn festgestellten Mängel (Protokolle)

Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.

Sehr geehrte(r) 

Sie baten um Auskunft und Übersendung sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit dem Besuch der Tesla-Fabrik in Grünheide durch die untere Wasserbehörde incl. aller seit Beginn festgestellten Mängel (Protokolle).

Hierzu beriefen Sie sich auf Ihr Recht des Informationszuganges nach dem AIG, dem BbgUIG und dem VIG.

Da auch die Beratung des datenschutzrechtlich Verantwortlichen in Angelegenheiten des Akteneinsichtsrechtes zu meinem Aufgabenbereich gehört, gebe ich Ihnen im Rahmen meiner Hinzuziehung zunächst folgende Mitteilung zu Ihrem Antragsgesuch:

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Nachstehend erhalten Sie eine Vorabinformation. Diese stellt noch keinen Bescheid dar.

I. Antrag nach dem AIG

Ein Akteneinsichtsrecht hat jeder soweit nicht überwiegende öffentlich oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen.

Im Verfahrensrecht gilt der zusätzliche Grundsatz, dass nur die Beteiligten des Verfahrens Einsicht in die das Verfahren betreffenden Unterlagen erhalten können. Dieses richtet sich dann auch nach § 29 VwVfG. Hier ist es erforderlich, dass der Beteiligte ein berechtigtes Interesse an der Information darlegt. Wer durch öffentliche oder private Vorhaben in eigenen rechtlich geschützten Interessen betroffen ist, hat gem. Art. 21 Abs. 5 BbgKVerf ein Recht auf Verfahrensbeteiligung. Sie hätten als Anfragender für ein solches Verwaltungsverfahren keine Beteiligtenstellung und demnach kein Akteneinsichtsrecht.

Der Antrag wäre gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AIG auch abzulehnen, wenn sich der Akteninhalt auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht. Hierunter fallen auch alle vorbereitenden und protokollierenden Unterlagen.

Zudem muss gem. § 6 Abs. 1 AIG der Antrag hinreichend bestimmt genug sein. Dies würde der Behörde eine zeitnahe Bearbeitung sowie die Beschränkung nur auf den entscheidenden, den Berechtigten interessierenden Teil zu ermöglichen.

Denn, der Antrag kann gem. § 6 Abs. 4 AIG auch abgelehnt werden, wenn der Anfragende sich die fraglichen Umweltinformationen in zumutbarer Weise anderweitig aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. So ist es dann nicht Aufgabe der Verwaltung, den Bürgern diese Informationen über einen Akteneinsichtsanspruch in Dokumente zugänglich zu machen, wenn diese sich die Informationen auch selbst beschaffen können.

Da wegen der Unbestimmtheit Ihres Antrages nicht eindeutig ist, ob es Ihnen allein um die Frage von Mitwirkungen (AIG) oder auch um konkrete Umweltinformationen (BbgUIG) geht bei der Einsichtnahme, gilt nachstehendes gleichermaßen für I. und II.

In Bezug auf Umweltinformationen dürfte bekannt sein, dass für die Erfassung und Dokumentation von Umweltinformationen durch Kommunal- und Landesbehörden sowie das Zugänglichmachen für die Öffentlichkeit beide Ebenen verantwortlich sind. Gem. Art. 39 Abs. 7 der Brandenburgischen Verfassung ist dies ein staatlich verankerter Grundsatz.

Die informationspflichtigen Stellen sind in § 2 Absätze 1 und 3 UIG (Verweis aus dem BbgUIG zum Bundesgesetz UIG) näher genannt, ebenso wie der Begriff der Umweltinformation:

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Auch aus dem vorgenannten Absatz 4 dieser Regelung ist zu entnehmen, dass es für die **Bestimmtheit** der Offenlegung der bestimmten Umweltinformation wichtig ist, abgrenzen zu können, welche informationspflichtige Stelle tatsächlich über die Umweltinformation verfügt. Auch deshalb ist eine Konkretisierung des **Antragsgegenstandes** vonnöten. Denn es kann gut sein, dass die informationspflichtige Stelle je nach Umweltinformation eventuell auch eine Landesbehörde wäre.

Das Land Brandenburg stellt auf seiner Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unter „Veröffentlichungen“ kostenfrei umfangreiche Umweltinformationen zur Verfügung. Hierzu gibt es verschiedene Fachportale (öffentliche Bekanntmachungen zu Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfungs-Portal, Wasserstandsportal, Luftgütedatenportal...).

Zudem gibt es zu der Neuansiedlung von Tesla bereits zahlreiche Publikationen in den allgemein zugänglichen Medien, über Amtsblätter, Dokumentationen und Unterlagen, die öffentlich für jedermann (auch käuflich erwerbbar) bereits zur Verfügung stehen. Wie zuvor bereits erwähnt, informiert auch das MLUK öffentlich regelmäßig über derlei Umweltinformationen:

§ 6 Durchführung der Akteneinsicht

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann oder wenn der Antrag zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt.

Dann scheidet ein Akteneinsichtsrecht aus. Gleiches gilt auch bei einer Informationsmöglichkeit über öffentliche Sitzungen des Kreistages oder diesbezügliche öffentliche Sitzungen der zuständigen Gemeindevertretung im Sinne vom § 36 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Auch dies könnte eine ausreichende Informationsmöglichkeit sein.

Darüberhinaus bedarf ein Akteneinsichtsantrag in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG einer besonderen Begründung des Antrages, die ein überwiegendes Offenbarungsinteresse rechtfertigen würde. Hierfür bedarf es weiterhin eines ausreichend wirksam gestellten und bei elektronischer Antragstellung eines, mit einer ausreichenden elektronischen Signatur gestellten Antrages. **Eine Mail ohne entsprechende Signatur ist hierfür nicht ausreichend**

§ 6 Durchführung der Akteneinsicht

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht muß hinreichend bestimmt sein. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 5 Absatz 1 Satz 2 sind auch die besonderen Umstände des Einzelfalls darzulegen, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die aktenführende Behörde zu richten

(2) Der Antrag auf Akteneinsicht soll abgelehnt werden,

1. *soweit sich der Inhalt der Akten auf den Prozeß der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden oder Verwaltungseinrichtungen oder auf Vorgänge bezieht, die nach § 36 Abs. 2 der*

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten oder zu beschließen sind oder in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder beschlossen worden sind,

2. *wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet werden könnte,*
3. *wenn sie sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht oder*
4. *wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde,*

Sollte das „überwiegende Offenbarungsinteresse“ zum Akteneinsichtsanspruch Ihrerseits gestützt werden auf Vorbehalte zur kreislichen Verwaltungstätigkeit, dann wäre dies kein Grund im Sinne der vorgenannten Regelung, da dieses Recht im Rahmen der Verbandskompetenz den Gemeindevertretern, dem Kreistag und den Aufsichtsbehörden (Kommunalaufsicht, Ministerialebene) zukommt.

§ 29 Kontrolle der Verwaltung

(1) Jeder Gemeindevertreter kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen. Satz 1 gilt nicht für einen befangenen Gemeindevertreter.

Gem. § 5 Abs. 1 AIG ist der Antrag auch abzulehnen, wenn personenbezogene Daten offenbart würden, sofern die betroffene Person der Offenbarung nicht zugestimmt hat oder aber Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden. Dies gilt auch nach § 1 BbgUG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG (vgl. Urteil OVG Bln.-Bbg 12 B 14.16).

Liegen keine gesetzlichen Anspruchsgründe für eine Offenlegung vor, dann verpflichtet § 4 Abs. 3 AIG die Behörde zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder Amtsgeheimnissen.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung in § 5 Abs. 1 AIG unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 21 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg und des in Art. 11 gleichfalls verfassungsrechtlich verankerten Datenschutzes einen Ausschlussgrund zum Schutz personenbezogener Daten normiert. Er ist auch mit der DSGVO Vorrang genießend vor dem in § 1 AIG voraussetzungslos („jeder“) gewährten Anspruch auf Akteneinsicht.

Demnach sind sowohl § 5 Abs. 1, als auch Abs. 3 (bei Amtsträgern, im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit) AIG bei der Offenbarung personenbezogener Daten dem Recht auf Akteneinsicht zunächst entgegenstehend. Jedenfalls können Sie sich dann nicht auf Ihr Interesse am Informationszugang berufen, wenn der Offenbarung schutzwürdige Belange des Amtsträgers entgegenstehen.

Wenn Letzteres nicht der Fall wäre, legitimiert die Regelung aus § 5 Abs. 3 AIG aber **allenfalls die Offenbarung der Mitwirkung eines Amtsträgers** an Verwaltungsvorgängen oder sonstigem hoheitlichen Handeln sowie dessen Namen und dienstlichen Kontaktdaten mit seiner Funktionsbeschreibung. Mehr indes aber nicht. Es findet sich hierin keine Ermächtigungsgrundlage für eine Herausgabe sämtlicher Korrespondenz, sofern diese stattgefunden hat. Hierunter fallen keine Offenbarungen von Inhalten oder Wertungen oder dergleichen.

Stehen schutzwürdige Belange des Amtsträgers entgegen, fällt eine Interessenabwägung auch nicht begünstigend für den Antragstellender aus, wenn er sich auf das verfassungs-

rechtlich verankerte Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG), beruft.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seinem nachstehend zitierten Beschluss klargestellt:

„...„Behördenakten“ sind durch den brandenburgischen Gesetz- und Verfassungsgeber nicht grundsätzlich für allgemein zugänglich erklärt worden. Art. 21 Abs. 4 der Landesverfassung gewährt ein Recht auf Akteneinsicht nur nach Maßgabe des Gesetzes; soweit § 1 AIG einen einfachgesetzlichen Anspruch auf Akteneinsicht normiert, werden die betroffenen Akten dadurch nicht allgemein zugänglich (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.10.2014 – OVG 12 N 27.13) ...“.

II. Antrag nach dem BbgUIG

Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten gem. § 1 BbgUIG mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 und 2 BbgUIG sowie der §§ 11 bis 14 BbgUIG die bundesrechtlichen Vorschriften des UIG entsprechend.

Ihrem Antrag würde es gegenwärtig an der Bestimmtheit fehlen, um welche konkreten Umweltinformationen es Ihnen geht. Die bloße Nennung des Fachamtes allein reicht für die Bestimmbarkeit des Antrages nicht aus. Die untere Wasserbehörde verarbeitet aufgabenbedingt vielerlei Umweltinformationen (s. hierzu auch ähnlich gelagerte Ausführungen unter I. AIG).

Die Regelung aus § 4 Abs. 2 Satz 2 UIG verlangt, dass der Antrag erkennen lassen muss, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut.

Hierfür wird Ihnen Gelegenheit gegeben, dies im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG (s.o.) zu konkretisieren.

Da das BbgUIG und das UIG spezialgesetzliche Regelungen darstellen, würden diese ein Informationsfreiheitsgesetz in der Anwendung verdrängen.

Im übrigen können entsprechende Dokumente, Protokolle etc., sofern sie über derartige Zusammenkünfte existieren, dann nicht offengelegt werden, wenn es sich um Informationen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG handelt.

Zwar gilt für Umweltinformationen bei einer Kommunal- oder Landesbehörde nicht das UIG des Bundes, jedoch ist in § 1 BbgUIG das UIG teilweise als entsprechend geltende Regelung ausdrücklich einbezogen worden. So gilt auch § 8 UIG unmittelbar.

Hiernach haben interne Mitteilungen, die ausschließlich zu internen Zwecken verfasst wurden, die Behörde nicht zu verlassen und sind demnach nicht für eine Offenlegung bestimmt. Sie bilden in dem Sinne keine bekanntzugebenden Informationen ab, da der Entscheidungsprozess der Behörde noch anhält. Bei internen Vermerken oder Diskussionspapieren handelt es sich um interne vorbereitende Entscheidungsfindungen.

Der EUGH hat hierzu jüngst in seinem Urteil vom 20.01.2021 (RS. C-619/19, Rn. 44 ff.) klargestellt, dass § 8 UIG genau diesem Anrecht der Behörde auf einen geschützten Raum für die Anbahnung einer Entscheidungsfindung anhand von dokumentierenden Diskussionsentwürfen-, Dokumentationen/Protokollen hierüber zusteht. Dieses Interesse ist vorrangig gegenüber dem öffentlichen Interesse an Offenlegung.

III. Antrag nach VIG

Das VIG bezieht sich auf Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie über Verbraucherprodukte, die dem Produktsicherheitsgesetz unterliegen.

Soweit sich Ihr Antrag hierauf stützt, wäre dies nicht plausibel.

Kosten:

Die Kosten für einen Akteneinsichtsanspruch sind nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) zu erheben und richten sich nach dem angefallenen Verwaltungsaufwand. Für die Erteilung einer einfachen Auskunft liegt die Höchstgebühr bei 100,00 € und bei umfangreichem Verwaltungsaufwand bei einer Gebühr von bis zu 500,00 €. Bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand bei bis zu 1000,00 €. Als Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 – 5 AIG sind Kosten in tatsächlich entstandener Höhe fällig.

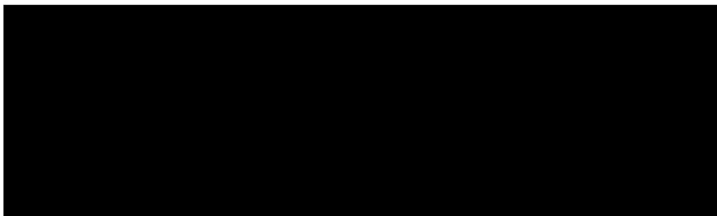
Die Kosten für einen Antrag nach dem BbgUIG richten sich nach der Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIGGebO). Wird der Antrag abgelehnt, fallen gem. § 2 des Gesetzes keine Gebühren an. Im übrigen fallen die Gebühren bei Auskünften ähnlich wie beim AIGGebO an.

Alles in allem ist neben der gesetzlichen Legitimation der Einsichtnahme mit Offenlegung auch immer der datenschutzrechtliche Grundsatz der Datensparsamkeit in Abhängigkeit zur Antragstellung zu wahren.

Einer Veröffentlichung dieses Schreibens (z.B. auf der Plattform „Frag den Staat“) wird nicht zugestimmt!

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Behördliche Datenschutzbeauftragte

